



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 77/17**

Luxemburg, den 13. Juli 2017

Urteil in der Rechtssache C-388/16  
Kommission/Spanien

## **Da Spanien den Sektor der Ladungsumschlagsdienste in Häfen zu spät liberalisiert hat, wird es zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 3 Mio. Euro verurteilt**

*Der Gerichtshof hatte bereits in einem Urteil von 2014 erstmals eine Vertragsverletzung Spaniens festgestellt*

Mit Urteil vom 11. Dezember 2014<sup>1</sup> hat der Gerichtshof festgestellt, dass Spanien die Verpflichtungen verletzt hat, die ihm aus dem Unionsrecht und insbesondere dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit erwachsen. Denn nach den seinerzeit geltenden spanischen Rechtsvorschriften hatten Unternehmen anderer Mitgliedstaaten, die in spanischen Häfen, die als von allgemeinem Interesse eingestuft sind, Ladungsumschlagsdienste erbringen wollten, sich bei einem als Aktiengesellschaft errichteten Verwaltungsunternehmen der Hafentarbeiter einzuschreiben und gegebenenfalls an dessen Kapital zu beteiligen. Ferner hatten sie vorrangig die durch dieses Verwaltungsunternehmen zur Verfügung gestellten Arbeiter einzustellen, davon eine Mindestzahl in einem Dauerarbeitsverhältnis.

Da die Kommission der Ansicht war, dass Spanien bei Ablauf einer Frist am 20. September 2015 noch immer nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hatte, um dem Urteil von 2014 nachzukommen, hat sie im Jahr 2016 eine zweite Vertragsverletzungsklage gegen Spanien erhoben, mit der sie die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Spanien beantragt hat<sup>2</sup>.

Am 12. Mai 2017 hat Spanien neue Rechtsvorschriften erlassen, mit denen die Regelung für Arbeitnehmer im Bereich der Ladungsumschlagsdienste in Häfen geändert worden ist; diese Vorschriften sind zwei Tage später, am 14. Mai 2017, in Kraft getreten. Nach Auffassung der Kommission hat Spanien damit alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um dem Urteil von 2014 nachzukommen. Sie hat ihre Klage aufrechterhalten, was die Festsetzung eines Pauschalbetrags und dessen Höhe angeht, aber sie hinsichtlich des beantragten Zwangsgelds zurückgenommen.

Mit seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass **Spanien bei Ablauf der von der Kommission gesetzten Frist nicht die erforderlichen Maßnahmen erlassen hatte, um dem Urteil von 2014 nachzukommen.**

Der Gerichtshof unterstreicht, dass Spanien insbesondere durch seine enge Zusammenarbeit mit der Kommission im vorgerichtlichen Verfahren nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gehandelt hat. Gleichwohl hat die Spanien angelastete **Vertragsverletzung während eines erheblichen Zeitraums andauert**, da zwischen der Verkündung des Urteils von 2014 und dem Inkrafttreten der neuen Regelung, durch die das nationale Recht mit dem Tenor dieses Urteils in Einklang gebracht worden ist, 29 Monate verstrichen sind. Nach Auffassung des Gerichtshofs muss die Vertragsverletzung **als schwerwiegend angesehen werden**, da mit ihr die Niederlassungsfreiheit verletzt wurde, die eines der Grundprinzipien des Binnenmarkts darstellt.

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2014, Kommission/Spanien ([C-576/13](#)).

<sup>2</sup> Ursprünglich hatte die Kommission die Verhängung (1) eines **Zwangsgelds** in Höhe von 134 107,2 Euro für jeden Tag der Verspätung ab der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zu dem Tag, an dem dem Urteil von 2014 nachgekommen sein würde, und (2) eines **Pauschalbetrags** in Höhe des Betrags beantragt, der aus der Multiplikation von 27 552 Euro pro Tag zwischen der Verkündung des Urteils von 2014 und dem Tag resultiert, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache ergehen würde oder, falls dies eher eintreten sollte, an dem die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils von 2014 ergriffen sein würden.

Unter diesen Umständen hat es der Gerichtshof für angemessen erachtet, Spanien zur Zahlung eines **Pauschalbetrags in Höhe von 3 Mio. Euro** an den Unionshaushalt zu verurteilen.

---

**HINWEIS:** Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*